**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 5

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genügen völlig. Fürs Lefen, Berstehen des Gelefenen, für den Gedankenausdruck und auch für die Bildung des Denkvermogens ist ein tüchtiger Sprachunterricht ein treffliches, unentbehrliches hülfsmittel. Aber er hüte sich, den Weg des Abstrahirens der Erscheinungen zu betreten, d. h. auf das tur die Volksschule durre, unfruchtbare Keld der Grammatik zu verirren; nur aufs Verständ= niß der Sprache ist hinzuarbeiten — das thut noth, da ist Schönes ju erringen. — Im Rechnen auch feine Kunsteleien, dann defto tüchtigere Einübung des vom gewöhnlichen Leben wirklich Gefor= derten! Die Bruchlehre muß vollständig durchgeführt werden, schon des Denkens und dann freilich auch des Rechnens wegen. Die Proportionen mit der vertrakten geraden und verkehrten Regeldetri ift über Bord zu werfen oder vielmehr nicht aufzunehmen. Mischungsrechnungen und der Rettenfat find als schwierig und von wenig praktischem Nuten auch wegzulaffen. Von den Decimalbrüchen genügt vielleicht schon das Verstehen ihrer Schreibung wie viel brauchen wir denn die Decimalbriiche im praftischen Rechnen? Mus dem weiten Felde der Geometrie, die an und für fich febr lehrreich und ein treffliches Bildungsmittel des Denkvermögens, auch diesem und jedem Beruf unumgänglich nothwendig ift, nehme man nur das praktisch Nothwendige: die Berechnung geradliniger Flächen und der Parallelepipeds (wobei auch den Würfel — natürlich).

Dieses Rapitel der Fertigkeiten ergänze noch durch einige Bemerkungen über das Schreiben und die Buchhaltung. In ersterm bezweckt die gewöhnliche Volksschule in der Regel eine deutliche brave Eurrentschrift — ausnahmsweise mögen Einzelne, die sich eine solche angeeignet haben, auch in der englischen Schrift geübt werden. Diese lesen zu können, wäre für Alle wünschenswerth. — In der Buchhalung sollten alle dazu Befähigten soweit unterrichtet und geübt werden, daß sie ein Hausbuch über die sogenannten lausenden Schulden und einen Rodel über die verzinsbaren Kapitalien ordentlich sühren könnten. Ueber die täglichen Einnahmen und Ausgaben, die gleich abgethan werden, Buch zu sühren, kann ich Niemand rathen. Man hat Nöthigeres zu thun.

---

# Schul: Chronif.

Bern. Seeland 2. Janner. Wie ein Pfarrer mit feiner Gemeinde das Renjahr feiern thut.

Er gieng von dem Gedanken aus, der Schuljugend eine Freude zu bereiten, und hatte es gerne schon auf Wihnacht angeordnet, wenn er sich nicht verhindert gesehen hatte. Nun lud er auf den Neujahrabend ein, und alles folgte mit Freuden dem Ruse, auch viele Erwachsene mit. Schon lange bevor die Thurmuhr 7 schlug, wimmelte die Vorhalle von freudelustigen Seelen. Es wurde in einem großen Zimmer ein gewaltiger Tannenbaum mit vielen Duzend Wachslichtern ausgestattet in Fener gesetzt, und als die Thure geöffnet ward und die Haufen hereinströmten, da hättet ihr sehen sollen das freudige Entzücken, das sich auf aller Antlit abspiegelte. Das Zimmer war voll, das Völklein um den leuchten:

den Baum geschaart. Der Anblick wahrhaft lieblich. Da trat ein befreundeter Pfarrer der Nachbarschaft unter die Jugend und erklärte Ursprung und Zweck des belichterten Christbaumes, erinnernd an den Baum des Lebens im Paradiese und an den Sproß aus dem Stamme Jsais, welcher zum Baum des Lebens und der Lichter geworden. Nachdem wurde ein liebliches Weihnachtslied aus dem Schulzgesangbuche angestimmt, was Aller Herzen ansprach. Hierauf ergriff der Festgeber das Wort und sagt den Kindern eine neue Dentung dieses Baumes: Dieser Baum ist diese Gemeinde und die Lichtlein dran seid ihr! — ihr sollet hell leuchtende Lichter werden! — Wie man diese Lichtlein angezündet, so werdet ihr jett in der Schule u. s. w. angezündet, auf daß ihr leuchtet, Gott zu Ehren, jedes in seiner Art, dunkler oder heller, bis ihr erlöschet wie diese Lichtlein erlöschen! — Dann wurden wieder Lieber angestimmt. Man bedauerte daß der Oberlehrer sich vershindert sah, der Einladung zu solgen — der Unterlehrer war da. Als die Lichtlein zu Ende gehen wollten, gieng der Festgeber mit einem Korbe voll Backwerk in der Reihe um und erkreute zum Schlusse noch damit die Kinderschaar und entzließ sie dann mit der Mahnung: werdet helleuchtende Lichtlein! — Bon allen Seizten vernahm man, wie schön dieser Abend gewesen sei.

Bu Guggieberg arbeiten die Herren Pfarrer Ban, Lehrer Tichang. alt Borfteher Pfeuti und andere an der Grundung einer Jugendfparfaffe. Eref. Aicheres und Zweckmäßigeres könnte da faum ins Leben gerufen werden. Wir dan fen den wackern Mannern und wünschen ihren Bemuhungen besten Erfolg und Segen von oben. Gut eingerichtete und vom rechten Geift geleitete Jugendsparkaf: fen find acht praktische Bewahranstalten vor gar vielen Verirrungen und Uebeln unserer Tage. Bo erspart wird, da zeigt fich auch zuverlässig die Grundlage der Solidität und ist gegen Berarmung sicher recht Vieles gewonnen; denn Sparsam: feit erzeugt jenen haushalterischen Sinn, der Die gewiffeste Behr ift gegen über: fluffige Ausgaben für Lurus, Genuffucht und allerlei fremdes Bedurfniß, das den Bürger verwöhnt und verweichlicht und ihn abzieht von fittlichem Ernst und freier naturwüchfiger Thatfraft. Wir find der Anficht, daß es ganz in der Aufgabe und Stellung des Staates lage, folche Bestrebungen überall forgfam ju pflegen und auch zu unterstüßen. Brämien an Jugendsparkassen wurden besser verwendet sein, als Tausende zu defretiren z. B. zur Einführung der vom ganzen zivilisirten Europa gerichteten Einzelhaft. Ebenso wurden gemeinnützige Gesellschaften kaum auf eine Weise praktischer und edler für ihre Zwecke wirken können, als durch möglichte Ausmunterung derartiger Anstalten. Bei den großartigen Festlichseiten, z. B. die mit den Gesellschaftszwecken eben nicht immer im Einklang stehen, könnte Vieles arknart und mit arasom Secon zu Ardminan für ingendliche Eringrnisse verwen. erspart und mit großem Segen zu Pramien für jugenoliche Ersparniffe verwen: det merben.

Schwyg. Etwas über schwyzerisches Schulmefen.

Bisher war unser Schwyzerland in Beziehung auf Schulverhaltnisse einem Uneingeweihten ein zweites China, benn nur selten sahen wir über dieselben in öffentlichen Blättern auch nur höchst zweiselhafte Berichte. Aber seit einiger Zeit hat sich auch Schwyz ausgemacht, um neben andern Kantonen mit Ehren besteben zu können. Enorme Geltsummen sind seit einiger Zeit für anständige Schulslosale, für bestere Gehalte der Lehrer und für Anschassung von Lehrmitteln verwendet worden und der sonst dem Schlendrian huldigende Schwyzer suhlt sich auch in diesen neuen Umständen nach und nach behaglich. Der Schulbesuch int obligatorisch gemacht, obwohl mit größter Mühe durchgesett, junge, meistens in Seminarien gebildete Lehrer sind an die Stellen der alten Bakel getreten; die Lehrerschoserenzen sinden regelmäßig statt, die Halbjahrschulen sind ebenfalls zu Jahrschulen verwandelt und das Lehrerbesoldungsverhältniß ist nicht das geringste unserer Nachbarkantone. Sekundarschulen bestehen gegenwärtig zwei, eine in Schwyz, verbunden mit dem theodossischen Ghmnasium, mit der Lehrern, die andere in Lachen mit zwei Lehrern. Die Zahl der an öffentlichen Schulen angestellten weltslichen Lehrer beläuft sich auf 50. Der geistlichen Lehrer auf 12. Der geistlichen Lehrerinnen auf 2. Also eine Lehrerzahl von 82, wovon auf jeden im Durchschnitt ungesähr 50 Schüler kommen.

Es fieht freilich dieß Lehrerverzeichniß etwas fcmarz aus; allein es ift nicht ju laugnen, daß auch unter den Lehrschwestern die Madchenschulen weit beffer fte-

hen, als es noch vor 10 Jahren unter ben weltlichen Lehrern der Fall war. Ob aber diese Mädchenschulen überhaupt dem wahren Fortschritte entsprechen, int zu erörtern hier nicht am Plaze. Die Befoldung der weltlichen Lehrer könnte da und dort besser sein, aber bei den großen und vielen Opsern, die hier Bürger sowohl als Behörden für Straßen, Militärwesen u. s. w. bringen mußten, kann man nicht leicht mehr verlangen.

Da die Lehrer von den Gemeinden angestellt und auch befoldet werden, ift nicht leicht ein bestimmtes Befoldunge-Berhältniß anzugegen; denn der Kirchenstenst trägt manchen Orts bedeutend ein; wan darf jedoch als Minimum der jährelichen Besoldung eines Lehrers auf 280 Fr, das Minimum auf 700 Fr. annehmen. Die geistlichen Lehrer sind gewöhnlich Pfarrherren der Gemeinde. Die Lehrschwestern beziehen sehr beschense Honorar, das dem Mutterhause zu sließt.

-Vom neu errichteten Lehrerseminar in Seewen ift noch wenig mitzutheilen; toch durfte die Anwesenheit des Hrn. Direktor Buchegger nicht ohne guten Einsfluß auf Schule und Lehrer sein.

Glarus. Auch Glarus hat seine Jugentsparkasse und zwar schon seit bem 1. Jenner 1855. Bur Bergleichung mit derjenigen aus Entlibuch geben wir auch diese Statuten, uns vorbehaltent, mit Nächstem Notizen zu bringen über bas seitz herige Wirken dieser wohlthätigen Anstalt.

§. 1. Es wird in der Gemeinde Glarus eine Jugendersparniffaffe gegruns det, deren Zweck es ift, der Jugend der Gemeinde geeigneten Anlaß zu bieten fleinere Ersparniffe zinetragend anzulegen und damit Sparfamkeit und haushaltes

irfchen Sinn zu wecken und zu pflegen.

- §. 2. Es sollen wohlhabende Einwohner der Gemeinde ersucht werden, zur vollständigen Sicherheit der Anstalt Garantien zu leisten, und zu diesem Behuf eine beliedige Kautionssumme für die Dauer von drei Jahren zu unterzeichnen. Bor Ablauf dieses Termins sollen die Bürzschaften neu aufgenommen werden. Der Tod eines Garanten hebt für dessen hinterlassenschaft seine Kautionsverpsichtung auf.
- §. 3. Bur Leitung ber Anstalt mahlen die Garanten in Verbindung mit solschen Wohlthatern derselben, welche sich zu einem jahrlichen Beitrag von mindestenst einem Franken verpflichten, eine Verwaltungskommission von 5 Mitgliedern und aus diesen den Prassonten; der Aftuar und Kassenwerwalter werden von der Verwaltungskommission aus ihrer Mitte ernannt, sammtlich auf die Dauer von drei Jahren, jedoch mit Wiederwählbarkeit. Ihre Verrichtungen sind unentgeldeich.
- §. 4. Der Prafibent leitet die Verhandlungen der Sauptversammlungen und der Verwaltungskommission und wacht über den Gang der Anstalt. Burgschaften, Obligationen und Pfandtitel follen bei ihm ausbewahrt werden.

§. 5. Der Aftuar führt das Protofoll über die Berhandlungen, ift Stell-

vertreter des Prafidenten und im Nothfall Gehülfe des Berwalters.

§. 6. Der Verwalter führt nuch Anleitung und unter Oberaufsicht der Verwaltungskommission Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, gibt jährlich der Hauptversammlung Rechenschaft über den Vestand der Anstalt, und hat für getreue Besorgung der Gelder unbedingte Bürgschaft zu leisten. Der Nechensichaftsbericht soll auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

S. 7. Die fammtlichen Lehrer ber Gemeinde nebst dem Berwalter find als Einnehmer bezeichnet, bei benen täglich zu ber von ihnen festgesetzten Stunde Einzlagen gemacht werden fonnen. Die Berwaltungskommiffton wird für dieselben die

notbigen Inftruftionen ertheilen.

S. 8. Jeder Einteger erhalt bei seiner ersten Einlage gegen Vergütung von 10 Rp. ein Sparkassenheft, worin ihm monatlich die eingelegten Ersparnisse vom

Bermalter eingeschrieben werten.

S, 9. Jedes Kindider Gemeinde vom 1. bis 16. Altersjahr ift berechtigt, fich bei ber Ersparniffasse zu betheiligen. Die Einlagen bleiben bis nach erfülltem 16. Altersjahr oder erfolgter Konfirmation der Einleger in den händen der Verwaltung und können in der Regel vor diesem Zeitpunft nicht zurückgezogen werden. Wenn in essen Gltern oder Vermünder Rückzahlung der Guthaben ihrer Kinder wünschen, so entscheidet die Verwaltungskommission, ob ihnen zu entsprechen sei oder nicht. Nach erfülltem 16. Altersjahre oder erfolgter Konfirmation können die Ersparnisse

von ben Ginlegern gurudgezogen werben. Die Rudzahlung gefchieht, nachem wenigstens 14 Tage vorher aufgefündet worben, immer am Ende eines Monats für den aber fein Bins mehr berechnet wird. Im Falle ein Antheilhaber ftirbt, fallt

fein Guthaben den rechtmäßigen Erben zu.

§. 10. Sede Einlage wird angenommen und zinetragend vom erften Tag bes Monats nach ber Ginlage und fobalt ber Bins 1 Rappen beträgt. Auch werben im Laufe des Jahres Geschenfe, Pathengelder 2c. angenommen und dieselben nach tem Willen der Geber verwaltet. Der jährliche Zins ift 4% für Summen bis auf 200 Fr. und 31/2 % für größere Summen.

S. 11. Die Anlegung und Abfundung ber Gelber geschicht einzig burch bie Berwaltungskommission. Anders als gegen genügende Burg- und Zahlerschaft over gegen wenigstens doppelte Hypothef barf fein Geld angelehnt werden.

§ 12. Allfällige Borichlage werden zu einem Refervefond gebildet, ber gur Deckung von Ruckschlägen und Kapitalverluften dienen foll. Infoferne er hiezu nicht hinreichen wurde, foll bas Fehlende von den Garanten nach bem Berhaltniß

ihrer Kautionssumme gedectt werden.

§. 13. Die Statuten bleiben fur 3 Jahre in Kraft und gelten fur je fol-gende 3 Jahre, wenn nach Ablauf eines Termins feine Abanderungen vorgenom: men werden. Rur in dem Falle burfen die Statuten auch innerhalb eines Ter: mins abgeandert werden, wenn zwei Drittel fammtlicher Baranten und Grunder damit einverstanden find.

§. 14. Die Standesfommiffion foll erfucht werben, gegenwärtige Statuten

gn ratifigiren.

§ 15. Die Gröffnung ber Anftalt geschieht mit bem 1. Januar 1855.

## Gine Probe des Negergefanges.

Alle Reger lieben die Mufif und alle fingen; der größte Theil fertigt fich felbst mehr oder minder grobe Instrumente. Saben fie nicht Metall und Saiten um Tone zu erzengen, fie markiren Schläge auf eine gespannte Saut, oder Rieselsteine in einem getrockneten Kürbis Takt und Rhythmus.

Es fann nichts Ruhrenderes geben, als ben Gefang ber Neger und jumal ber driftlichen Reger in ben Stlavenftaaten Amerifas, in bem fich Schmerz und Erlofungehoffnung wunderbar verschmelzen. Ginen über alle Borftellung ergreifenden Eindruck macht diefer Negergefang in den dunfeln Balbern, wo fich Taufende von Sclaven versammeln um in fühlicher Leidenschaftlichkeit in Gebet und Gefang ihrem Schmerz Ausdruck zu geben,

Bir geben nachstehend eine in Terte und Melodie achte Probe eines folden gefungenen Aufschreies gu Gott - überzeugt von ihrem mehrfachen Intereffe für unfere Lefer. \*)

<sup>\*)</sup> Es foll uns mundernehmen, ob bas "Negerlier" nicht bie und ba feinen Weg in bie Schule finbe? -

